

Datum: 30. November 2009

Endgültige Bedingungen

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank

Emission von

Bis zu EUR 60.000.000

2,125 % Öffentliche Pfandbriefe fällig am 02. April 2013

begeben als Serie 605/110 Tranche 1 unter dem

Euro 15.000.000.000

Angebotsprogramm

Die Öffentlichen Pfandbriefe können direkt von jeder Bank oder Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland oder von jeder anderen zum Verkauf der Öffentlichen Pfandbriefe autorisierten Stelle bezogen werden.

Soweit nicht hierin definiert oder anderweitig geregelt, haben die hierin verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt vom 8. Mai 2009 (der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, die "Prospektrichtlinie") darstellt der "Basisprospekt") festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5.4 der Prospektrichtlinie die Endgültigen Bedingungen der Öffentlichen Pfandbriefe und ist nur mit dem Basisprospekt gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments (dieses "Dokument" bzw. die "Endgültigen Bedingungen") enthalten. Der Basisprospekt ist bei der WL BANK, Sentmaringer Weg 1, 48151 Münster, Deutschland, kostenlos erhältlich und kann dort auf der Website: www.wlbank.de eingesehen werden.

Die Emissionsbedingungen der Öffentlichen Pfandbriefe, die im Basisprospekt vom 8. Mai 2009 festgelegt wurden (die "Bedingungen") werden entsprechend der in diesem Dokument angegebenen Bestimmungen angepasst; alle auf diese Serie von Öffentlichen Pfandbriefen nicht anwendbaren Bestimmungen werden gelöscht. Die konsolidierten Emissionsbedingungen ersetzen die Bedingungen in ihrer Gesamtheit (die "Konsolidierten Bedingungen"). Falls die Konsolidierten Bedingungen Unterschiede zu diesem Dokument aufweisen, gehen die Konsolidierten Bedingungen vor.

Die Zulassung der Öffentlichen Pfandbriefe in den Handel an der Börse Düsseldorf wird beantragt werden.

In bestimmten Rechtsordnungen kann die Verbreitung dieses Dokuments und das Angebot bzw. der Verkauf der Öffentlichen Pfandbriefe rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Jede Person, die in Besitz dieses Dokuments kommt, wird von der Emittentin aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und die entsprechenden Bestimmungen zu beachten. Die Öffentlichen Pfandbriefe wurden nicht und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung ("Securities Act") oder den wertpapierrechtlichen Vorschriften (securities laws) eines jeglichen Staates (State) registriert noch wurde der Handel in den Öffentlichen Pfandbriefen von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Act

genehmigt. Die Öffentlichen Pfandbriefe dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten direkt oder indirekt angeboten, verkauft, verpfändet, abgetreten, übergeben, zurückgezahlt oder anderweitig übertragen, oder gegenüber U.S.-Personen (wie definiert in der Regulation S unter dem Securities Act ("Regulation S") oder dem U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung) direkt oder indirekt angeboten, verkauft, verpfändet, zurückgezahlt oder anderweitig an diese übertragen werden. Die Öffentlichen Pfandbriefe werden außerhalb der Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit Regulation S angeboten und verkauft und dürfen zu keiner Zeit rechtlich oder wirtschaftlich im Eigentum einer U.S. Person stehen. Die Öffentlichen Pfandbriefe unterliegen den Beschränkungen bestimmter U.S.- Steuergesetze. Einige Verkaufsbeschränkungen bezüglich des Angebots und Verkaufs der Öffentlichen Pfandbriefe und der Verbreitung dieses Dokuments sind im Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" im Basisprospekt beschrieben.

Niemand ist berechtigt, über die in diesem Dokument enthaltenen Angaben oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Öffentlichen Pfandbriefe zu erteilen, und es kann nicht aus derartigen Informationen geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Übergabe dieses Dokuments zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung dieses Dokuments keine Änderungen hinsichtlich der hierin enthaltenen Angaben ergeben haben.

Dieses Dokument stellt kein Kauf- oder Verkaufsangebot für Öffentliche Pfandbriefe seitens der Emittentin dar.

Jeder potentielle Erwerber von Öffentlichen Pfandbriefen muss sich vergewissern, dass die Komplexität der Öffentlichen Pfandbriefe und die damit verbundenen Risiken seinen Anlagezielen entsprechen und für seine Person bzw. die Größe, den Typ und die finanzielle Lage seines Unternehmens geeignet sind.

Die in diesem Dokument genannten Risiken und wesentlichen Merkmale der Öffentlichen Pfandbriefe erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Niemand sollte in Öffentlichen Pfandbriefen handeln, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der maßgeblichen Transaktion zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer der Öffentlichen Pfandbriefe sollte sorgfältig prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Öffentlichen Pfandbriefe geeignet erscheint.

Potentielle Erwerber von Öffentlichen Pfandbriefen sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern klären, ob eine Anlage in Öffentlichen Pfandbriefen für sie geeignet ist.

ZUSAMMENFASSUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN

(Die folgenden Ausführungen sind lediglich eine indikative Zusammenfassung und sind nur im Zusammenhang mit dem gesamten Text der Anleihebedingungen unter der Überschrift "Anleihebedingungen" zu lesen)

Ausgabetag und Zahltag	03. Dezember 2009
Endfälligkeitstag	02. April 2013
Status der Öffentlichen Pfandbriefe	Nicht Nachrangig
Gesamtnominalbetrag (falls Betrag nicht feststeht, Beschreibung der Vorgehensweise und Zeit für Bekanntgabe angeben)	Bis zu EUR 60.000.000
Stückelung und Festgelegter Nennbetrag	EUR 1.000
Auf die Öffentlichen Pfandbriefe zahlbare Beträge	Zinszahlung und Rückzahlung
Verzinsung	2,125 % per annum
Rückzahlungsbetrag	Gesamtnominalbetrag
Vorzeitige Rückzahlung	Nein
Form	Dauerglobalurkunde
Neue Globalurkunde (<i>New Global Note</i>)	Nein
Anwendbares Recht	Deutsches Recht

AUF DIE ÖFFENTLICHEN PFANDBRIEFE ANWENDBARE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art der Bedingungen	Konsolidierte Bedingungen
Emittentin:	WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank
Seriennummer:	605/110
Tranchennummer:	1
Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis pro Öffentlichem Pfandbrief beträgt 99,72% des Nennbetrags pro Öffentlichem Pfandbrief. Der oben genannte Ausgabepreis eines Öffentlichen Pfandbriefes kann über oder unter deren Marktwert zum Zeitpunkt dieses Dokuments liegen. Der Ausgabepreis kann Kommissionen bzw. Gebühren enthalten, die an den Dealer und/oder Vertriebsstellen gezahlt werden.
Nettoerlös:	EUR 59.832.000,00
Umfang der Emission:	Bis zu 60.000 Öffentliche Pfandbriefe
Mindesthandelsgröße	EUR 1.000
Anwendbare TEFRA-Freistellung:	C Rules
Vertriebsmethode:	Nicht-syndiziert
Falls syndiziert, Namen, Adressen und die betreffenden Übernahmequoten der Manager und des/der Lead Manager:	Nicht Anwendbar
<i>Datum des Übernahmevertrages</i>	Nicht Anwendbar
Kursstabilisierende Stelle (falls anwendbar):	Nicht Anwendbar
Kommission des Dealers:	Keine
Falls nicht-syndiziert: Name des Dealers	WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank
Zusätzliche Informationen in Bezug auf Übernahme und Platzierung	Keine
U.S.-Verkaufsbeschränkungen	Zu keinem Zeitpunkt Angebot, Verkauf, Verpfändung, Abtretung, Übergabe, Übertragung oder Rückzahlung der Öffentlichen Pfandbriefe innerhalb der Vereinigten Staaten oder gegenüber U.S.-Personen; zu keinem Zeitpunkt rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum einer U.S.-Person an den Öffentlichen Pfandbriefen. "U.S.-Person" hat die diesem Begriff in Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") bzw. im U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung zugewiesene Bedeutung.
Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen	Nicht Anwendbar

ISIN Code:	DE000A1A6QE8
Common Code:	047170869
WKN:	A1A6QE
Soll im Falle eines Clearings durch Euroclear oder Clearstream, Luxemburg in einer Weise verwahrt werden, die die EZB-Fähigkeit ermöglicht:	Nicht Anwendbar
Clearing System(e) und maßgebliche Identifizierungsnummer(n):	Clearstream, Frankfurt (auch Verwahrstelle)
Lieferung	Lieferung gegen Zahlung
Rating der Öffentlichen Pfandbriefe	AAA
Berater /Funktion	Nicht Anwendbar
Informationen nach Emission	Nicht Anwendbar

ALLGEMEINES

GENERAL

ANTRAG AUF BÖRSEZULASSUNG

Dieses Dokument enthält die Angaben, die zur Notierung der hier beschriebenen Öffentlichen Pfandbriefe gemäß notwendig sind.

VERANTWORTUNG

Die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank übernimmt gemäß § 5 Abs.(4) des Wertpapierprospektgesetzes in Verbindung mit § 44 Börsengesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments.

INTERESSENKONFLIKTE VON NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN, DIE BEI DER EMISSION BETEILIGT SIND

Außer wie im Abschnitt "wichtige Informationen" dargelegt hat , soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die bei dem Angebot der Öffentlichen Pfandbriefe beteiligt ist, Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Öffentlichen Pfandbriefe haben.

Konsolidierte Anleihebedingungen

§ 1 Wahrung, Stuckelung, Form, Definitionen

- (1) *Wahrung; Stuckelung.* Diese Tranche der ublichen Pfandbriefe (die "Pfandbriefe") der WL BANK AG Westfalische Landschaft Bodenkreditbank, Munster (die "Emittentin") wird in Euro (die "Festgelegte Wahrung") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 60.000.000 (in Worten: sechzig Millionen Euro) (der "Gesamtnennbetrag") begeben, eingeteilt in Pfandbriefe im festgelegten Nennbetrag von je EUR 1.000 (der "Festgelegte Nennbetrag").
- (2) *Form.* Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber.
- (3) *Globalurkunden.* Die Pfandbriefe sind in einer Dauer-Globalurkunde ("Dauer-Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauer-Globalurkunde tragt die eigenhandigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin und des von der Bundesanstalt fur Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhanders.
- (4) *Effektive Stucke:* Ein Recht der Pfandbriefglaubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (5) *Verwahrung:* Die Dauer-Globalurkunde wird solange bei oder im Auftrag von Clearstream Banking AG, Frankfurt ("Clearstream, Frankfurt") (das "Clearing System") verwahrt, bis samtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Pfandbriefen erfullt sind.
- (6) *Inhaber von Pfandbriefen.* "Pfandbriefglaubiger" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefe, die gema anwendbarem Recht und den Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems ubertragen werden konnen.

§ 2 Status

Die Pfandbriefe begrunden nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Magabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus ublichen Pfandbriefen.

§ 3 Zinsen

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Pfandbriefe werden in Hohe ihres Nennbetrages vom 03. Dezember 2009 (einschlielich) bis zum Endfalligkeitstag (wie in § 4 Absatz 1 definiert) (ausschlielich) mit jahrlich 2,125 % verzinst. Die Zinsen sind nachtraglich am 02. April eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 02. April 2010. Die Anzahl der Zinszahlungstage im Kalenderjahr (jeweils ein "Feststellungstermin") betragt 1.
- (2) *Auffaufende Zinsen.* Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Endfalligkeit nicht einlost, endet die Verzinsung der Pfandbriefe nicht an dem Tag (einschlielich), der dem Endfalligkeitstag vorausgeht, sondern erst an dem Tag (einschlielich), der der tatsachlichen Ruckzahlung der Pfandbriefe vorausgeht. Die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages vom Tag der Falligkeit an (einschlielich) bis zum Tag der Ruckzahlung der Pfandbriefe (ausschlielich) erfolgt in Hohe des gesetzlich festgelegten Satzes fur Verzugszinsen).
- (3) *Berechnung der Zinsen fur Teile von Zeitraumen.* Sofern Zinsen fur einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).
 - (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschlielich des ersten, aber ausschlielich des letzten Tages dieser Periode) kurzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fallt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschlielich des ersten, aber ausschlielich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr und (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist die Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich desselben) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich desselben).

§ 4 Rückzahlung

(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Pfandbriefe zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 02. April 2013 ("**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jeden Pfandbrief entspricht dem festgelegten Nennbetrag der Pfandbriefe.

- (2) Die Emittentin ist nicht berechtigt die Pfandbriefe vor dem Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.

(3) Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit Pfandbriefe auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Pfandbriefe können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 5 Zahlungen

- (1)(a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Pfandbriefe erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Pfandbriefe erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Pfandbriefe in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Sollte die festgelegte Währung am Fälligkeitstag auf Grund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Währung auswählen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der festgelegten Währung nicht möglich sein sollte.
- (3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf einen Pfandbrief auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Pfandbriefgläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem Zahltag, an dem die betreffende Zahlung gemäß der Geschäftstakekonvention zu erfolgen hat, am jeweiligen Geschäftsort. Der Pfandbriefgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund einer etwaigen Anpassung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abwickelt.

- (5) *Bezugnahmen auf Kapital* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Pfandbriefe

schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Pfandbriefe; den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Pfandbriefe; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in bezug auf die Pfandbriefe zahlbaren Beträge.

- (6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Pfandbriefgläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Pfandbriefgläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Pfandbriefgläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 Der Fiscal Agent und die Zahlstellen

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Der Fiscal Agent, die Hauptzahlstelle sind nachstehend mit den benannten anfänglichen Geschäftsstellen aufgeführt:

Fiscal Agent: WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank

Hauptzahlstelle: WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank

Der Fiscal Agent, die Hauptzahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen. Die Bezeichnungen "**Zahlstellen**" und "**Zahlstelle**" schließt, soweit der Zusammenhang nichts anderes verlangt, die Hauptzahlstelle ein.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung des Fiscal Agent, der Hauptzahlstelle, der Zahlstellen jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und einen anderen Fiscal Agent oder zusätzliche oder andere zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) ein Fiscal Agent und (ii) so lange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert werden, eine Zahlstelle (die die Hauptzahlstelle sein kann) mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestimmt ist.

Die Emittentin wird eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder einen sonstigen Wechsel unverzüglich gemäß § 10 bekannt machen.

- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Der Fiscal Agent handelt ausschließlich als Beauftragter der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Pfandbriefgläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihm und den Pfandbriefgläubigern begründet.

§ 7 Steuern

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Pfandbriefe werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 8 Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Pfandbriefe wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Pfandbriefe beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 Begebung weiterer Pfandbriefe, Ankauf und Entwertung

- (1) *Begebung weiterer Pfandbriefe.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme der ersten Zinszahlung) wie die vorliegenden Pfandbriefe zu begeben, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "**Pfandbriefe**" umfasst im Fall einer solchen weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Pfandbriefe im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei dem Fiscal Agent zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Pfandbriefgläubigern gemacht

werden.

- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10 Mitteilungen

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen an die Pfandbriefgläubiger werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Pfandbriefe zum Börsenhandel zugelassen sind und immer gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Börsen, an denen die Pfandbriefe notiert sind, veröffentlicht. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Pfandbriefe notiert sind, erfolgen. Für die Dauer der Notierung der Pfandbriefe an der Börse Düsseldorf und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt der Börse Düsseldorf (voraussichtlich in der *Börsen-Zeitung*) veröffentlicht werden.

- (2) *Mitteilungen an das Clearing System.*

Sofern und solange die Pfandbriefe nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung nach §-10 Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Pfandbriefgläubigern mitgeteilt.

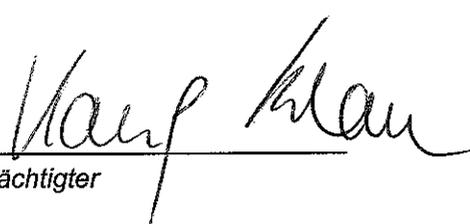
§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Bedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist Frankfurt/Main. Erfüllungsort ist Frankfurt/Main. Die Zuständigkeit des vorgenannten Gerichts ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.
- (3) *Kraftloserklärung.* Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Pfandbriefe.

§ 12 Sprache

Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

Unterschrift für WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank:

Durch: 
Bevollmächtigter